

**Richtlinie für die Erstellung von
Streckengutachten gem. VWV zu § 29 StVO im Rallyesport**

Stand: 01/2024, letzte Änderung 25.04.2024

INHALT

- 1. Allgemeines**
- 2. Anforderungen, Zuständigkeiten**
- 3. Inhalt der Gutachten**
 - 3.1. Streckenplan
 - 3.2. Streckenbeschreibung
 - 3.3. Lage der Zeitkontrolle, Start, Ziel und Stop
 - 3.4. Mindestanzahl und Position von Funk- und Streckenposten
 - 3.5. Art und Anzahl der Hilfsdienste
 - 3.6. Kommunikationsverbindungen
 - 3.7. Rettungsleitstelle
- 4. Allgemeine Eignung der Wertungsprüfung**
- 5. Verwendung von Formblättern**

1. ALLGEMEINES

Im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren für Motorsportveranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden (Rallye), kann die zuständige Erlaubnisbehörde für Sonderprüfungen mit Renncharakter die Vorlage eines Sachverständigengutachtens verlangen. Streckenabnahmeprotokolle von bundesweiten Motorsportdachorganisationen (DMSB) sind Gutachten in diesem Sinne (VwV zu § 29 StVO).

2. ANFORDERUNGEN, ZUSTÄNDIGKEITEN

Gutachten i. S. dieser Richtlinie (Streckenabnahmeprotokolle) müssen Mindestangaben zu den unter Nr. 3 bestimmten Inhalten sowie zur allgemeinen Eignung der Strecke gem. Nr. 4 enthalten. Eine Überprüfung der gesamten Strecke durch den Gutachter ist zwingend erforderlich. Name und Anschrift des Gutachters sowie Nummer und Gültigkeit der DMSB Sportwartlizenz sind anzugeben. Die Berechtigung zur Erstellung von Gutachten wird durch eine gültige DMSB Sportwartlizenz als Leiter der Streckensicherung – Rallye - Stufe A, bzw. Rallyeleiter nachgewiesen.

Zuständig für die Erstellung von Streckengutachten ist nach den Sicherheitsbestimmungen des DMSB Rallyereglements (Anh. III) der Leiter der Streckensicherung, dieser kann, muss aber nicht zwingend Mitglied des Organisationskomitees sein.

Die im Streckengutachten vorgesehenen Vorgaben zur Streckensicherung sind als Mindestanforderungen zu verstehen, der Veranstalter muss im Einzelfall prüfen, ob aufgrund der individuellen Umstände der konkreten Motorsportveranstaltung ggf. noch weitere Maßnahmen zu treffen sind.

3. INHALT DER GUTACHTEN

3.1 Streckenplan

3.2 Streckenbeschreibung

Im Gutachten ist der Streckenverlauf anhand Ortsangaben, die genutzten Straßenklassen, die exakte Streckenlänge und die Beschaffenheit des Fahrbahnbelags anzuführen.

3.3 Lage der Zeitkontrolle, Start, Ziel und Stop

Dem Gutachten ist als Anlage ein Streckenplan beizulegen, in dem der Streckenverlauf einzuziehen ist und Angaben zur Örtlichkeit von ZK, Start, Ziel und Stop zu machen sind.

3.4 Mindestanzahl von Funk- und Streckenposten

Die Mindestanzahl an Funk- und Streckenposten ist anhand der Vorgaben des DMSB Rallyereglements Anh. III, des Internationalen Sportgesetztes der FIA (ISG), Anh. H, sowie den Vorschriften des Verkehrsrechts (§ 29 StVO: Sonderprüfungen mit Renncharakter sind völlig verkehrsfrei zu halten). festzulegen. Die genaue Position der Streckenposten und weiterer Ordner ist im Gutachten nicht festzulegen; dies obliegt dem Veranstalter.

3.5 Anzahl und Art der Hilfsdienste

Anzahl und Art der Hilfsdienste sowie deren Standorte sind nach den Vorgaben des DMSB Rallyereglements (Anh. III) und des Internationalen Sportgesetztes der FIA (Anh. H) festzulegen.

3.6 Anzahl und Art der Kommunikationsmittel

Mindestanzahl und Art der vorzuhaltenden Kommunikationsmittel sind nach den Vorgaben des DMSB Rallyereglements (Anh. III), sowie des Internationalen Sportgesetztes der FIA (Anh. H) festzulegen.

3.7 Rettungsleitstelle

Name, Ort und Telefonnummer der für den Start der Wertungsprüfung zuständigen Rettungsleitstelle sind in das Gutachten aufzunehmen. Empfehlungen zum Aufbau und Ablauf der Rettungskette können gemacht werden. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften für den Rettungsdienst sind zu beachten.

4. ALLGEMEINE EIGNUNG DER WERTUNGSPRÜFUNG

Zur allgemeinen Eignung der Strecke als Wertungsprüfung im DMSB-Rallyesport sind Aussagen zu treffen. Dabei sind die Vorgaben des DMSB-Rallyereglements zu Streckenlängen, Startarten nach den jeweils anwendbaren Wettbewerbsreglements zu beachten. Es muss ausreichender Sicherheitsabstand zu nicht gesperrten öffentlichen Verkehrsflächen gegeben sein. Die zu erwartenden Höchstgeschwindigkeiten der Teilnehmerfahrzeuge müssen der Wettbewerbsart Rallye entsprechen.

5. VERWENDUNG VON FORMBLÄTTERN

Es wird empfohlen das Formblatt „DMSB-Streckenabnahmeprotokoll Rallyesport“ zu verwenden.